

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof
der Stadt Selm vom 22.12.2015

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadtwerke Selm GmbH, Selm – nachstehend Betreiber genannt – betreibt im Auftrag der Stadt Selm auf einer Teilfläche des Grundstückes Industriestraße 19 in Selm den Wertstoffhof zur Annahme von Wertstoffen/Abfällen von privaten Kleinmengen-Anlieferern aus dem Stadtgebiet Selm – nachstehend Benutzer genannt.
2. Grundlage für den Betrieb des Wertstoffhofes ist die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.06.2009 und die jeweils gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm bzw. im Kreis Unna.

§ 2

Geltungsbereich der Betriebs- und Benutzungsordnung

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für den Betreiber, für alle Benutzer und alle zum Wertstoffhof gehörenden Flächen einschl. der Zufahrt.

§ 3

Einzugsgebiet und Nutzungsberechtigte des Wertstoffhofes

1. Es werden nur nach dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zugelassene Wertstoffe/Abfälle angenommen, die im Privathaushalt im Stadtgebiet Selm angefallen sind und von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Selm angeliefert werden.
2. Für die Anlieferung von Wertstoffen an dem Wertstoffhof ist die Berechtigungskarte gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen oder bei Anlieferungen ohne Fahrzeug unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung an dem Wertstoffhof darf höchstens zweimal pro Tag erfolgen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Verwaltung wird ermächtigt, bedarfsgerechte und angemessene Öffnungszeiten festzulegen. Die Öffnungszeiten sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 5

Zugelassene Wertstoffe/Abfälle (Annahme-Liste)

1. Folgende Wertstoffe/Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen, sortenrein und frei von Störstoffen und schädlichen Verunreinigungen angenommen:
-Gartenabfälle (bis zu 1 m³ je Anlieferung)

- Bauschutt (bis zu 0,1 m³ bzw. Pkw-Kofferraum bis zur Rücksitzbank je Anlieferung)
- Altholz (bis zu 0,1 m³ bzw. Pkw-Kofferraum bis zur Rücksitzbank je Anlieferung)
- Eisenmetall- Schrott
- Strauch- und Heckenschnitt
- Elektro-/Elektronikschrott: Kühlschrank, Elektroherd, Fernseher; Kleingeräte wie Radio, Fön, Computer; Leuchtstoffröhren
- Naturkorken
- Styropor (nur aus privaten Haushalten)
- Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1 cbm entgegen genommen. Sperrige Teile (wie z.B. Schränke u. Kommoden) werden nur auseinandergebaut entgegen genommen.
- Altkleider
- Gelbe Säcke mit Leichtverpackung aus Kunststoff, Verbundstoff, Aluminium oder Weißblech sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (Anlieferung in transparenten Kunststoffsäcken)
- Papier/ Pappe/Kartonagen (keine Transportverpackung)
- Glas, getrennt nach Weißglas, Braunglas und Grünglas
- Weitere Stoffe können vorübergehend oder versuchsweise angenommen werden sofern eine Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sichergestellt ist und die Stadt Selm die Annahme bestimmt hat. In diesen Fällen wird die entsprechende Erweiterung der Annahme-Liste an dem Wertstoffhof ausgewiesen.

2. Die Wertstoffe / Abfälle sind grundsätzlich in den zugelassenen Mengen anzuliefern. Über diese Mengen hinaus angelieferte Wertstoffe / Abfälle können nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Selm abgerechnet werden. Ausgeschlossen ist die Anlieferung der unter § 5 Abs. 1 genannten Stoffe, insbesondere Hausmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Kfz-Teile, Nachtspeichergeräte oder die nicht den Anforderung für die stoffliche Verwertung und diesbezügliche Anweisung des Betriebspersonals entsprechend angeliefert und sortiert werden.

§ 6

Anlieferung

1. Die Beschickung der auf dem Wertstoffhof aufgestellten Container/Mulden hat durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals zu erfolgen.
2. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, das kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Für die Anlieferung sind Fahrzeuge bis einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen zugelassen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Anlieferungen von Abfällen zur

Verwertung mit gewerblichen Fahrzeugen zurückzuweisen, wenn Zweifel über Art und Herkunft der Abfälle bestehen. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge aller Art ist auf Schritt-Tempo zu beschränken.

4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes nur so lange gestattet, wie diese zur Anlieferungen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes verboten.
5. Werden Abfälle entgegen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung auf dem Gelände des Wertstoffhofes abgelagert, so wird dies nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geahndet und kann kostenpflichtig entsorgt werden. Dies gilt auch für Fälle in denen die Zulässigkeit der Anlieferung zweifelhaft ist und die Annahme vom Betriebspersonal verweigert wird.
6. Mehrmengenanlieferungen werden nur im Rahmen der am Wertstoffhof vorgehaltenen Kapazitäten entgegengenommen. Hierüber entscheidet das Betriebspersonal vor Ort.

§ 7

Kontrolle

1. Das Personal des Betreibers (Betriebspersonal) ist verpflichtet, die Zulässigkeit der Anlieferungen zu prüfen und eine gemäß den Anforderungen der stofflichen Verwertung entsprechende Beschickung der Container/Mulden sicherzustellen. Für diesen Zweck werden die angelieferten Materialien vor Beschickung der Container kontrolliert. Der Anlieferer ist verpflichtet, hierfür auf Verlangen des Betriebspersonals das Fahrzeug bzw. entsprechende Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Nicht zugelassene Materialien und Abfälle bzw. solche, an deren Zulässigkeit für die Annahme Zweifel bestehen, werden bei den Kontrollen zurückgewiesen.
3. Wird die Unzulässigkeit der Anlieferung beim Entladen des Anlieferfahrzeugs bzw. bei oder nach Beschickung der Container/Mulden festgestellt, so werden die Materialien/Abfälle ebenfalls zurückgewiesen. Der Anlieferer hat in solchen Fällen das Abladen sofort einzustellen und bereits abgeladene Materialien/Abfall auf seine Kosten wieder aufzuladen und abzufahren. Können durch ein Nachsortieren der angelieferten Stoffe die Annahmekriterien erfüllt werden, so ist der Anlieferer verpflichtet, dies nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen. Kommt der Anlieferer diesen Verpflichtungen nicht umgehend nach, hat er der Stadt Selm durch das Aufladen, Abfahren und die ordnungsmäße Entsorgung entstehende Kosten zu tragen. Das Betriebspersonal des Wertstoffhofes ist berechtigt, das Anliefern der Fahrzeuge im Zweifelsfall zurückzuhalten.
4. Bestehen seitens des Betriebspersonals Zweifel an der Nutzungsberechtigung des Anlieferers oder liegen grobe Verstöße gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung vor, so hat sich der Anlieferer auf Verlangen zur Feststellung des Wohnsitzes auszuweisen. Das gleiche gilt für stichprobenartige Kontrollen durch befugte Mitarbeiter der Stadt Selm.
5. Das Betriebspersonal ist berechtigt, im Rahmen der Öffnungszeiten die Zufahrt zum Wertstoffhof kurzzeitig zu unterbinden, wenn dies für die Gewährleistung eines geordneten Anlieferverkehrs bzw. zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 8

Eigentumserwerb

1. Die angelieferten Wertstoffe/Abfälle und Materialien gehen mit der Annahme nach Beschickung der Container/Mulden in das Eigentum der Stadt Selm bzw. desjenigen über, in dessen Auftrag die Container/Mulden aufgestellt sind.
2. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes einschl. der dort aufgestellten Container und Mulden gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behalten.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 9

Ausschluss

1. Von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 erfüllen,
 - Anlieferer von nicht nach § 5 zugelassenen Wertstoffen/Materialien.
2. Sofern Personen, die außerhalb des Stadtgebietes wohnen, im Auftrag Selmer Bürgerinnen und Bürger anliefern, ist eine schriftliche Beauftragung unter Vorlage des Ausweises/Berechtigungskarte des Beauftragenden vorzulegen.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung kann der Benutzer vom Betreiber oder der Stadt Selm zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sich infolge Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs – und Benutzungsordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften ergeben. Werden Kinder in die Station mitgenommen, so wird auf die besondere Aufsichtspflicht der diese begleitenden volljährigen Personen hingewiesen.

§ 11

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes wird pro Anlieferung eine Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm erhoben. Ausnahmen von der Gebührenpflicht können ebenfalls der Satzung entnommen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof in der Stadt Selm vom 22.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Betriebs- und Benutzungsordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 17.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2015



Löhr
Bürgermeister